

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Generalsekretariat EFD  
Daniel Roth  
Leiter Rechtsdienst EFD  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail an: [regulierung@gs-efd.admin.ch](mailto:regulierung@gs-efd.admin.ch)

Zürich, 9. September 2015

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Entwurf Geldwäschereiverordnung, E-GwV)**

Sehr geehrter Herr Roth, sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören neben den grossen Wirtschaftsprüfungsunternehmen rund 900 mittelgrosse und kleine Treuhand- und Revisionsunternehmen an. Unsere Mitglieder sind durch die vorgesehene Geldwäschereiverordnung und die Änderungen im GwG unmittelbar betroffen, da vorgesehen ist, dass beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. die Revisionsstellen die Einhaltung der geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten zu prüfen haben.

Unser Berufsstand ist gerne bereit einen Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu leisten. Weder im Gesetz noch im Verordnungsentwurf wird jedoch näher definiert, wie die Prüfung durchgeführt und die Berichterstattung über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei der Händlerin / dem Händler erfolgen soll. Auch im Erläuterungsbericht wird nicht näher darauf eingegangen. In diesem Zusammenhang ist es für die Revisionsbranche jedoch wichtig zu wissen, welches Zusicherungsniveau Ihrerseits erwartet oder als sachgerecht empfunden wird. Im revidierten Art. 15 GwG wird einzig festgehalten, dass die Revisionsstelle die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach GwG prüft und darüber

einen Bericht zuhanden des verantwortlichen Organs der geprüften Händlerin / des geprüften Händlers verfasst. Diese im Auftrag der Händlerin / des Händlers vorzunehmende Prüfung kann insoweit in Analogie zu einer eingeschränkten Revision (mit einer negativ formulierten Prüfungsaussage) oder analog einer ordentlichen Revision (mit einem positiv formulierten Prüfungsurteil) ausgestaltet werden. Je nach Zusicherungsgrad wäre das konkrete Prüfungsvorgehen entsprechend unterschiedlich und zu definieren. Über diese Grundsatzfrage hinaus ergeben sich für uns u.a. folgende weitere Fragestellungen respektive haben wir nachfolgendes Verständnis des Prüfungsauftrags, welcher unserem Berufstand übertragen wird:

- Die Pflicht der Händlerin oder des Händlers nach Artikel 15 GwG, eine Revisionsstelle zu beauftragen, besteht unabhängig von der Pflicht, die Jahres- und gegebenenfalls die Konzernrechnung prüfen zu lassen (Art. 22 Abs. 1 E-GwV). Damit ist u.E. klargestellt, dass die Prüfung nach GwG - für den Fall, dass eine Revisionsstelle im Handelsregister eingetragen ist - ebenfalls als zusätzliches Mandat zu verstehen ist und die GwG-Prüfung insoweit keine blosser Erweiterung der Aufgaben der (obligationenrechtlichen) Revisionsstelle darstellt. Insoweit hat die Revisionsstelle nicht die Pflicht im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, die ohnehin einen anderen Zweck verfolgt, aktiv nach GwG-relevanten Handelsgeschäften (Bartransaktionen) Ausschau zu halten.
- Uns stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage nach dem für die Prüfung und Berichterstattung massgeblichen Betrachtungszeitraum. Handelt es sich hierbei um das gesamte Geschäftsjahr, in welchem die konkrete Transaktion (Handelsgeschäft von mehr als 100 000 CHF in bar) zu verzeichnen ist?
- Ebenfalls stellt sich für uns die Frage nach den anzuwendenden Übergangsbestimmungen. Ist eine Prüfung erstmals für Geschäftsjahre beginnend am 1. Januar 2016 oder danach durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten? Oder hat eine solche Prüfung bereits ab Inkrafttreten der Verordnung und damit auch für Geschäftsjahre beginnend vor diesem Zeitpunkt zu erfolgen, sofern das entsprechende Geschäftsjahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung endet?
- Abschliessend sei der Hinweis erlaubt, dass wir der Auffassung sind, dass sich die sog. unverzügliche Meldung an die Meldestelle bei begründetem Verdacht gemäss Art. 15 Abs. 5 auf die Ergebnisse der jährlich durchzuführenden Prüfung stützt. Insoweit besteht für die gewählte Revisionsstelle oder das beauftragte Revisionsunternehmen unterjährig keine weitere aktive Prüfungspflicht, was im Übrigen auch nicht praktikabel wäre.

Wie eingangs erwähnt, sind wir gerne bereit einen Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu leisten. Dies bedingt jedoch, dass wir die Intention des Verordnungsgebers besser verstehen. Wir stehen daher gerne für ein Gespräch zur Verfügung, um einen Abgleich Ihrer Vorstellungen und Erwartungen mit unseren Dienstleistungsmöglichkeiten vorzunehmen.

In Erwartung Ihrer diesbezüglichen Kontaktaufnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

**EXPERTsuisse**



Dr. Thorsten Kleibold  
Mitglied der Geschäftsleitung



Sergio Ceresola  
Mitglied der Geschäftsleitung